



ERLASS 1.50 vom 01.06.2017

Versetzung

(Rechtsgrundlagen: §§ 19 und 25 iVm 115 Abs. 7 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984, BGBl. Nr. 302/1984, § 6 Vertragsbedienstetengesetz 1948 - VBG, BGBl. Nr. 86/1948, iVm § 2 Abs. 4 bzw. § 26 Abs. 1 lit. a Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, BGBl. Nr. 172/1966, und § 2 und § 5 Z 2 Salzburger Landeslehrpersonen-Diensthoheitsgesetz 2015 - LDHG 2015, LGBl. Nr. 69/2015, jeweils in der geltenden Fassung)

Inhalt

1. Abgabetermin
 2. Vorgangsweise Versetzung in einen anderen Schulbezirk
 3. Vorgangsweise Versetzung innerhalb des Schulbezirks
-

1. Abgabetermin

Zur rechtzeitigen Planung der notwendigen Personalmaßnahmen sind die Ansuchen um Versetzung in einen anderen Schulbezirk (mit Gültigkeit ab dem darauf folgenden Schuljahr) bis jeweils 1. März eines Jahres bzw. bis zu einem durch Schulbrief festgesetzten abweichenden Datum zu stellen.

2. Vorgangsweise Versetzung in einen anderen Schulbezirk

Für das Ansuchen ist das unter

https://www.salzburg.gv.at/verwaltung_/Documents/pdf-formulare-bf-w9842.pdf abrufbare Formular auszufüllen und über die Schulleitung per E-Mail an die zuständige Außenstelle der Abteilung 2 bzw. im politischen Bezirk Salzburg Stadt an die Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln, die dieses unverzüglich der Abteilung 2 weiterleitet.

3. Vorgangsweise Versetzung innerhalb des Schulbezirks

Für das Ansuchen ist das unter

https://www.salzburg.gv.at/verwaltung_/Documents/w133.pdf abrufbare Formular auszufüllen und über die Schulleitung per E-Mail an die zuständige Außenstelle der Ab-

teilung 2 zu übermitteln. Im politischen Bezirk Salzburg Stadt ist das Formular an die Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln.

Hinweis:

Ansuchen um Versetzung können lediglich von Lehrpersonen in unbefristeten Dienstverhältnissen eingebracht werden. Lehrpersonen in II L bzw. Lehrpersonen mit befristeten Dienstverträgen im Schema Pädagogischer Dienst haben das Ansuchen um Vertragsverlängerung (siehe Erlass 1.40) zu verwenden!

Nicht rechtzeitig vorgelegte Ansuchen werden grundsätzlich nicht berücksichtigt. Die Schulleitungen werden angewiesen, diesen Erlass allen Lehrpersonen der Schule (auch jenen, die sich derzeit im Mutterschutz, Väterkarenz-, Mutterschaftskarenzurlaub oder Karenzurlaub befinden) nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Auskünfte:

Bei eventuellen Rückfragen wird ersucht, sich mit dem/der zuständigen Personalreferenten/in des Sachbereiches Allgemeinbildende Pflichtschulen oder dem/der für den Bezirk jeweils zuständigen Schulreferenten/in in Verbindung zu setzen.